

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frankenberg/Sa.  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist in Verbindung mit § 69 des sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frankenberg/Sa. und deren Ortsteile im Sinne der §§ 2 Abs. 1; 6; 16 Abs. 1 und 2; 22; 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 14.12.2011

**§ 2  
Begriffsbestimmung**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung wird erhoben für Aufwendungen der Feuerwehr für:
  - Einsätze, für die unter den im § 22 und § 69 Abs. 2 SächsBRKG bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird;
  - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen, freiwilligen Einsätzen gemäß § 69 Abs. 3 SächsBRKG.
- (2) Kostenersatz wird auch erhoben für Aufwendungen, die durch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen entstehen.
- (3) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereinrücken in die Feuerwache.
- (4) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und technischen Hilfe sowie für Brandverhütungsschauen**

- (1) Kostenersatz wird für folgende Leistungen unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:
  - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen;
  - b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden;
  - c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
  - d) Brandsicherheitswachen;
  - e) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung
  - f) der Feuerwehr oder Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
  - g) Leistungen, im Zusammenhang mit einem gemeindeübergreifenden Einsatz (i. S. d. § 14 SächsBRKG), soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen.
  
- (2) Für Brandverhütungsschauen wird Kostenersatz nach § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) erhoben.

### **§ 4**

#### **Kostenersatz außerhalb der Brandbekämpfung**

Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt, insbesondere für:

1. Technische Hilfeleistungen, die nicht unter § 3 dieser Satzung fallen (z.B. Türöffnungen an/in Gebäuden; Beseitigung von Betriebsstoffen und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen; die Mitwirkung bei und die Durchführung von Sicherungs-, Bergungs- und Aufräumarbeiten; Gehölzarbeiten; das Einfangen von Tieren; die Beseitigung von Insektennestern; Tierkörperbeseitigung);
2. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch;
3. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt
4. Einsätze des vorbeugenden Brandschutzes (z.B. Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Schulungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, Anleiterproben sowie andere praktische Überprüfungen bzw. Unterstützung bei Wartungen (Bsp. Brandmeldeanlagen, Steigleitungen), Überprüfungen und Schlüsseltausch an Einrichtungen mit Feuerweherschließung).

## § 5

### Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 und 5 nichts Anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand (Einsatzzeit nach Abs. 2 und 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie des Materials berechnet.  
Für im Kostenverzeichnis nicht aufgeführte Fahrzeuge wird Kostenersatz erhoben, der nach den im Kostenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Fahrzeugen zu bemessen ist. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes nach §§ 3 und 4 dieser Satzung.
- (2) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache/in das Gerätehaus.
- (3) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (4) Die einsatztaktischen notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.  
Kostenersatz wird nur in den Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen ist.  
Für von der Kostenschuldnerin/Kostenschuldner nicht zu vertretende einsatztaktische Maßnahmen wird kein Kostenersatz verlangt.  
Hat der Kostenschuldner jedoch zu vertreten, dass mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt wird als tatsächlich erforderlich ist, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (5) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Geräte und Ausrüstungsgegenstände.
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten und Auslagen (Bsp. Reisekosten, Untersuchungskosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust nach Zeitwert), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 5 in der tatsächlichen angefallenen Höhe zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (7) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10% berechnet.
- (8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde bzw. Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (9) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

**§ 6**  
**Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Einsätze nach § 3 dieser Satzung wird entsprechend § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt.
- (2) Kostenersatz für Einsätze nach § 4 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Kostenschuldner im Falle der Brandverhütungsschau ist entsprechend § 17 SächsFwVO der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 7**  
**Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frankenberg/Sa. (Feuerwehrgebührensatzung) vom 09.06.2016 tritt zum 16.01.2025 außer Kraft.

Frankenberg, 17.01.2025

  
Oliver Gerstner  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

# Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

## Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

<b>1.</b>	<b>Personal</b>	<b>Euro/Minute</b>
1.1	je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	0,55
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuge mit Geräten und Ausrüstungsgegenständen</b>	<b>Euro/Minute</b>
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	2,09
2.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,94
2.3	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	1,86
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wasser (TSF-W)	1,73
2.5	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)	3,58
2.6	Löschfahrzeug (LF10)	3,40
2.7	Löschgruppenfahrzeug (LF 20-KatS)	5,02
2.8	Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	5,77
2.9	Tanklöschfahrzeug (TLF 2000)	4,62
2.10.	Drehleiter Automatik mit Korb (DLA(K)23)	11,31
2.11	Vorausrüstwagen (VRW)	4,00
2.12	Schlauchwagen (SW 2000)	4,60
<b>3.</b>	<b>Vorbeugender Brandschutz</b>	<b>Euro</b>
3.1	Brandsicherheitswache	
3.1.1	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr; Pro Std.	5,00
3.1.2	Verantwortlicher Leiter ; pro Std.	7,00
3.2	Serviceleistungen (Schlüsseltausch, Wartungsunterstützung, etc.) je ½ Std.	30,00
3.3	Brandverhütungsschau	<b>kostenfrei</b>
<b>4.</b>	<b>Sonstige Kosten für Material und Tätigkeiten der Feuerwehr u. a. Verbrauchsmittel</b>	
	Kosten für den Einsatz von Hilfsmittel sowie jegliche Reinigungs- und Zusatzkosten	Nach tatsächlich anfallender Rechnungslegung und Verbrauch zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag
<b>5.</b>	<b>Sonstige Kosten</b>	
	Fehlalarmierung Heimrauchmelder, pauschal pro Einsatz	250,00 €
	Tierrettung; Abrechng. nach tatsächlichem Aufwand	